

## Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2016

**Anwesend waren:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**, Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS** (ab Punkt 5 der Sitzung),  
**Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
  2. Kassenbericht des 4. Trimesters 2015.
  3. Projekt zur Erneuerung des Kirchplatzes in Weywertz – Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren und Genehmigung der Abänderung des öffentlichen Wegenetzes.
  4. IMMOBILIEN: Verzicht auf das Vorkaufsrecht anlässlich der Übertragung eines Grundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“. Verkauf THUNUS-LEJOLY an die PGmbH Schuhhaus LEJOLY.
  5. Genehmigung des Programms der Unterhaltsteuerungen des laufenden Jahres. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Arbeitsauftrages.
  6. Genehmigung des Ankauf seiner Grabenwalze im Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrages.
  7. Umbauarbeiten an der Gemeindeschule Bütgenbach mit Integration des ZFP. Genehmigung der Nachträge Nr; 13 und 14 über Mehrarbeiten.
  8. Genehmigung des Ankaufs neuer Schulmöbel für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen von Lieferaufträgen.
  9. Wasserdienst der Gemeinde – Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände. Festlegung der Bedingungen der Lieferaufträge.
  10. Wassergewinnung – Genehmigung der Maßnahmen zum Anlegen von Schutzzäunen im Bereich der genehmigten Schutzzonen der Quelfassung „Schlangenvenn“ Weywertz. Festlegung der Lieferbedingungen zum Ankauf von Material.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Kassenbericht des 4. Trimester 2015.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindegasse des 4. Trimesters 2015.

#### **3° Projekt zur Erneuerung des Kirchplatzes in Weywertz - Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren und Genehmigung der Abänderung des öffentlichen Wegenetzes.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.11.2014, mit welchem der Gemeinderat das Vorprojekt zur Gestaltung eines Dorfplatzes im Zentrum von Weywertz durch Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen angenommen hat;

Auf Grund der nun vorliegenden Baupläne zur Realisierung dieser Arbeiten im Rahmen einer 1. Konvention über den Plan für ländliche Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach;

In Anbetracht dessen, dass die Bauanfrage auf der Grundlage der Artikel 11ff des Dekretes vom 06.02.2014 bezüglich der Gemeindegasse einem öffentlichen Untersuchungsverfahren zu unterwerfen ist;

In Anbetracht dessen, dass daneben, in Anwendung von Artikel 330 des CWATUPE der Antrag auf Städtebaugenehmigung ebenfalls einem Verfahren der öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist; dass beide Verfahren gemeinsam und gleichzeitig erfolgen könnten;

In Erwägung, dass sich die künftigen Arbeiten in der Tat auf das öffentliche Gemeindewegenetz beziehen und Änderungen an der Verkehrsführung stattfinden werden; dass der Gemeinderat hierüber ausdrücklich beschließen muss;

Nach Durchsicht des Abschlussberichtes über die öffentliche Untersuchung in der Zeit vom 29.01. - 29.02.2016, woraus hervorgeht, dass zwei schriftliche Reklamationen vorgebracht wurden;

Angesichts dessen, dass sich der schriftliche Einspruch des Herrn ROMAIN in Weywertz auf den künftigen Standort einer Straßenlampe vor seinem Haus, die zur Beeinträchtigung seiner Einfahrt führen könnte, sowie auf die Beschaffenheit des neuen Straßenbelags bezieht, welcher in seinen Augen zu einer Erhöhung des Lärmpegels führen wird;

Angesichts dessen, dass sich die Beschwerde von Herrn und Frau VERVOORT in Weywertz ebenfalls auf eine zu nah an deren Ausfahrt geplante Straßenlampe sowie auf einen Baum vor einem Schaufenster, ohne Angabe näherer Beeinträchtigungsgründe, bezieht;

Angesichts dessen, dass zu den verschiedenen Beschwerden Stellung bezogen werden sollte;

NIMMT daher Kenntnis von den beiden schriftlichen Reklamationen seitens Herrn ROMAIN und von Herrn und Frau VERVOORT in Weywertz und äußert sich wie folgt hierzu:

- was die Beschwerde von Herrn ROMAIN angeht, so muss man festhalten, dass die Einpflanzung der Straßenlampen eher mutmaßlich ist und diese erst anlässlich der entsprechenden Arbeiten vor Ort definitiv festgelegt wird; es besteht in keinem Falle der Wille in irgendeiner Weise die Einfahrten oder Eingänge zu den Privathäusern zu behindern. Was die Bemerkungen hinsichtlich des Straßenbelags angeht, so ist vorgesehen die Flächen des Platzes in Verbundstein auszuführen und die reinen Verkehrsflächen mittels nachbehandelten Asphalt, der an sich Standard im Straßenbau ist; es kann nicht nachvollzogen werden, wieso dies ein eher geräuschvoller Belag sein soll;
- bei der Reklamation von Herrn und Frau VERVOORT gilt hinsichtlich der Straßenlampe die gleiche Bemerkung wie hiervor. Was die spätere Pflanzung von Straßenbäumen angeht, so gilt auch hier das gleiche Prinzip, nämlich dass dies ohne Beeinträchtigungen für die Anwohner erfolgt; der definitive Standort wird bei den Arbeiten vor Ort endgültig festgelegt;

In Erwägung, dass sich das Dekret vom 06.02.2014 nicht um die Beschaffenheit der Wege kümmert, sondern vielmehr um deren rechtliche Lage;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums:  
BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, CHRISTEN, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 3 Gegenstimmen (Frau SCHOMMER I., die HH FINK und BRUSSELMANS) sowie einer Enthaltung (Frau MARGRAFF):

1. genehmigt die abgeänderte Wegführung im Sinne des Dekretes vom 06.02.2014 bezüglich der Gemeindewege betreffend den Bauantrag zur Gestaltung eines Dorfplatzes im Zentrum von Weywertz, im Rahmen einer 1. Konvention über den Plan für ländliche Entwicklung der Gemeinde, laut Plänen von Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen;
2. der gegenwärtige Beschluss wird der Bevölkerung gemäß Art. L1133-1 des KLDD zur Kenntnis gebracht;
3. Abschrift hiervon ergeht zur weiteren Folge an die Raumordnungsbehörde in Eupen.

**4° IMMOBILIEN: Verzicht auf das Vorkaufsrecht anlässlich der Übertragung eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Domäne". Verkauf THUNUS-LEJOLY an die PGmbH Schuhhaus LEJOLY.**

Auf Grund der seiner Zeit vor Notar MARAITE getätigten Urkunde über den Verkauf eines Grundstückes innerhalb der Gewerbezone "Domäne" an die Eheleute THUNUS-LEJOLY in Bütgenbach;

In Anbetracht, dass besagte Verkaufsurkunde mit gewissen Grunddienstbarkeiten behaftet wurde, so etwa dem Einverständnis der Gemeinde im Falle einer späteren Abtretung oder Übertragung des Grundstückes;

Auf Grund eines Schreibens von Notar MARAITE in Malmedy vom 12.02.2016, wonach die Eigentümer beabsichtigen Teile ihres Eigentums, nämlich die Grundstücke Nr. 25/L6 und 25/S7 der Flur E an die Gesellschaft PGmbH Schuhhaus LEJOLY abzutreten;

In Anbetracht, dass dem Vorhaben seitens der Gemeinde nichts entgegen zu bringen ist und daher das ausdrückliche Einverständnis hierzu erteilt werden sollte:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Dem Vorhaben der Eheleute THUNUS-LEJOLY in Bütgenbach, Teilgrundstücke ihres Eigentums „Zur Domäne 29“, nämlich die Grundstücke Nr. 25/L6 und 25/S7 der Flur E, an die Gesellschaft PGmbH Schuhhaus LEJOLY abzutreten, wird hiermit das ausdrückliche Einverständnis erteilt.

**Art. 2:** Mitteilung hierüber ergeht an die Amtsstube von Notar MARAITE in Malmedy.

## **5° Genehmigung des Programms der Unterhaltsteuerungen des laufenden Jahres. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Arbeitsauftrages.**

In Anbetracht, dass für das laufende Jahr Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach in 2016 folgende Wege und Plätze einem Unterhalt unterzogen würden:

- BÜTGENBACH: Wirtzfelder Weg (oberer Teil), Wirtzfelder Weg (unterer Teil), Malmedyer Str. (Sackgasse), Zur Hütte/Zum Brand (1. Teil), Zur Hütte (2. Teil);
- BERG: An der Lei (tlw.), An Ranzeborn (tlw.), Zum Giesberg (tlw.);
- WEYWERTZ: Flossweg/Zur Held, Trippengasse;
- ELSENBORN: Gartenstrasse (2. Teil);
- NIDRUM: Zum Steg (1. Teil), Zosterbach (tlw.);
- KÜCHELSCHIED/LEYKAUL: Auf dem Hau (unterer Teil), Schieferweg (tlw.);

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über 557.604,08 € inklusive MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

**Art. 1:** Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2016 gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 557.604,08 € inklusive der MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**6° Genehmigung des Ankaufs einer Grabenwalze im Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrages.**

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde eine Grabenwalze angeschafft werden sollte;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung eines entsprechenden Gerätes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung des Gerätes bei der bevorstehenden Haushaltsabänderung im außerordentlichen Dienst eingetragen würden;

In Anbetracht, dass der Lieferauftrag auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben würde;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf einer neuen Grabenwalze im Arbeiterdienst der Gemeinde, zu einem Gesamtpreis von 27.000 - 28.000 € inklusive der MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 874/743-98 des abzuändernden außerordentlichen Haushaltsplanes 2016.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**7° Umbauarbeiten an der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Integration des ZFP. Genehmigung der Nachträge Nr. 13 und 14 über Mehrarbeiten.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.02.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Studienauftrages im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungs- und der Elektroinstallation, aber auch von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Energieverbrauchs an der Gemeindegrundschule von Bütgenbach genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der ursprüngliche Leistungsumfang zur Planung von Energiemaßnahmen an der Gemeindegrundschule Bütgenbach um die Planung zum Bau einer neuen Schulturnhalle erweitert wurde;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat am 09.09.2013 die Durchführung einer 1. Projektphase zu Energiemaßnahmen an dem Gebäude der Gemeindegrundschule Bütgenbach, vor Beginn des eigentlichen Umbaus, beinhaltend eine Isolierung von Decken und Böden im sogenannten STRABED-Gebäude und im Bereich des Schulrestaurants in Gesamthöhe von 162.537,10 € genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit dem das Projekt zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik in Gesamthöhe von 3.912.650,91 € o. MwSt. genehmigt wurde;

Nachdem die Arbeiten im Rahmen einer offenen Ausschreibung dem Un-

ternehmen WUST SA zu einer Auftragssumme von 3.951.312,01 € zugeschlagen wurden;

Angesichts der Tatsache, dass das Gemeindegremium im Zuge der Arbeiten die Nachträge Nr. 1-10 zu Mehrkosten genehmigt hatte;

In Erwägung, dass ein Nachtrag Nr. 11 über 80.728,45 € am 27.08.2015 durch den Gemeinderat genehmigt wurde;

In Erwägung, dass ein weiterer Nachtrag Nr. 12 über 119.083,86 € am 15.10.2015 durch den Gemeinderat genehmigt wurde;

Auf Grund der nun vorliegenden Nachträge Nr. 13 und Nr. 14 über Beträge von 238.096,13 € o. MwSt. respektive 74.011,22 €;

Anhand der Begründung durch den Architekten der zahlreichen Mehrkosten teils durch unerwartete Kosten oder nicht geplante Mehrarbeiten;

Auf Grund des Kostenangebotes des Unternehmens WUST SA zu den Nachträgen;

Auf Grund eines Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 07.03.2016, wonach diese beiden Nachträge für eine Bezuschussung berücksichtigt würden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Art. 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 3 Stimmen dagegen (die HH FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) und 4 Enthaltungen (die HH SCHMIDT, HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF:

**Art. 1:** Die Nachträge Nr. 13 und Nr.14 zu den Arbeiten zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, die mit Mehrkosten von 238.096,13 € respektive 74.011,22 € ohne MwSt. verbunden sind, werden hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan. Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **8° Genehmigung des Ankaufs neuer Schulmöbel für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen von Lieferaufträgen.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit welchem der Gemeinderat die Arbeiten zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach, auch mit Blick auf die Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 16.12.2015, der den Rahmenvertrag und das Finanzierungsabkommen laut Beschluss vom 28.11.2013 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach abändert;

Angesichts dessen, dass sich die Arbeiten zum Umbau der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach ihrem Ende nähern; dass es daher notwendig wird die Anschaffung von neuem Schulmobiliar in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht der vorliegenden besonderen Lastenhefte mit Aufmaß zwecks Vergabe der einzelnen Lieferaufträge für Mobiliar, und zwar:

- Los 1	- Mobiliar für die Klassenräume	geschätzt 140.551,00 €;
- Los 2	- Mobiliar für die Verwaltungsräume	geschätzt 44.827,00 €;
- Los 3	- Interaktive Tafeln	geschätzt 14.000,00 €;

In Anbetracht dessen, dass vorgeschlagen wird die Lieferaufträge in Los 1 und 2 mittels eines offenen Verfahrens und denjenigen in Los 3 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben;

In Anbetracht dessen, dass diese Anschaffungen zu 60 % über die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst würden;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 unter Artikel 722/74102-98 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere der Art. 23-25 und 26§1 sowie die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere der Art. 80ff über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Anschaffung von neuem Schulmobiliar für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die vorliegenden besonderen Lastenhefte mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke gutgeheißen, und zwar:

- |         |                                     |                         |
|---------|-------------------------------------|-------------------------|
| - Los 1 | - Mobiliar für die Klassenräume     | geschätzt 140.551,00 €; |
| - Los 2 | - Mobiliar für die Verwaltungsräume | geschätzt 44.827,00 €;  |
| - Los 3 | - Interaktive Tafeln                | geschätzt 14.000,00 €.  |

Die Lieferaufträge in Los 1 und 2 werden mittels eines offenen Verfahrens und derjenigen in Los 3 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt über Artikel 722/74102-98 des außerordentlichen Haushaltsplans 2016.

**Art. 3:** Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird um Bezuschussung der in vorangehendem Artikel angeführten Ankäufe ersucht.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **9° Wasserdienst der Gemeinde - Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände. Festlegung der Bedingungen der Lieferaufträge.**

Auf Grund der Notwendigkeit, gewisses Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 16.617,00 € o.MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von 16.617,00 € o. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **10° Wassergewinnung - Genehmigung der Maßnahmen zum Anlegen von Schutzzäunen im Bereich der genehmigten Schutzzonen der Quellfassung "Schlangenvenn" Weywertz. Festlegung der Lieferbedingungen zum Ankauf von Material.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem die besonderen Bedingungen zur Planung von Schutzmaßnahmen zur Einrichtung der Wasserschutzzonen auf Gebiet der Gemeinde genehmigt wurden;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03. März 2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Angesichts der vorliegenden Genehmigungserlasse für die betreffenden Wasserentnahmestellen;

In Anbetracht, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Einrichtung der Schutzzonen für das bedeutende Quellfassungsgebiet „Schlangenvenn“ Weywertz vor einiger Zeit begonnen hat, und zwar mit dem Fällen und Entfernen der Fichten; dass es nunmehr gilt das Gebiet entsprechend einzuzäunen;

Nach Durchsicht der Aufstellung von Material, welches der Arbeiterdienst benötigt um diese Arbeiten in eigener Regie durchführen zu können;

In Anbetracht, dass sich die Kosten für Zäune in zwei Lieferaufträge trennen lassen, nämlich:

- für Kosten der Maschendrahte mit Befestigungszubehör - 27.076,13 €;
- für Kosten der Bodeneinsätze für Pfähle - 25.230,00 €;

In Anbetracht, dass sich eine Vergabe dieser Lieferaufträge auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens anbietet;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/73221-60 Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für Arbeiten in eigener Regie durch die Gemeindearbeiter zwecks Errichtung der Zäune in den Wasserschutzzonen der Quellfassung „Schlangenvenn“ Weywertz wird genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe der folgenden Lieferaufträge erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung:

- Anschaffung der Maschendrahte mit Befestigungszubehör - 27.076,13 €;
- Anschaffung der Bodeneinsätze für Pfähle - 25.230,00 €.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird genehmigt.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---